

**Verordnung**  
**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Stelle**  
**(Straßenreinigungsverordnung) vom 15. Dezember 1993**

Auf Grund des § 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. Sept. 1980 (Nds. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 15. Dezember 1993 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Art der Reinigung**

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Unrat und sonstigen Verunreinigungen sowie im Rahmen des Winterdienstes (§ 3) die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Schmutz, Laub, Papier und Abfall sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenmulden, -rinnen, -gräben, -abläufe und -schächte gekehrt werden.

**§ 2**  
**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
2. Die folgenden Regelungen gelten für die Reinigung mit Ausnahme des Winterdienstes (§ 3):
  - a) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßengräben, -abläufe und Schächte.
  - b) Die Straßenreinigung ist bei Bedarf durchzuführen.
  - c) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich der Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht; soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschl. der Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen reinigt, beschränkt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen auf die Rad- und Gehwege.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

1. Bei Schneefall sind freizuhalten und bei Schnee- oder Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, a) die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m, b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn, c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen; d) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen die Gehwege.
2. Bei Glätte sind entsprechend Abs. 1. die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen zu streuen.
3. Die Straßenabläufe, Schächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Der Winterdienst nach den Abs. 1. bis 3. ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen. Ist über Nacht Schnee gefallen, Eis oder Glätte eingetreten, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
5. Im Rahmen des Winterdienstes dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und b) an gefährlichen Stellen an Rad- und Gehwegen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
6. Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

- 3-

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 37 des Nds. SOG.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1994 in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg, vom 21. August 1975 außer Kraft.

Stelle, den 15. Dezember 1993

gez. Neumann (Bürgermeister)

gez. Wilcke (Gemeindedirektor)